

Satzung der Pferdefreunde Ennert

Mit den durch die Mitgliederversammlungen

- vom 19. Mai 1979
- vom 23. Nov. 1979
- vom 23. Mrz. 1984
- vom 10. Nov. 1986
- vom 6. Mrz. 2002
- vom 21. Apr. 2015
- vom 03. Feb. 2018

beschlossene Änderungen.

§ 1-Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verein der Pferdefreunde Ennert e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 53639 Königswinter und gehört dem zuständigen Kreisverband sowie dem Pferdesportverband e.V. an.

§ 2-Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports (Reiten, Voltigieren, Fahren) und aller Belange, die Reiter und Pferd betreffen. Seine besonderen Ziele sind:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, Voltigieren und Fahren, sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und Umgang mit ihnen.
 - b) Durchführung von Pferdeschauen und anderen reiterlichen Veranstaltungen.
 - c) Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - d) Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können Personen, Körperschaften und Unternehmen werden, die den in §2 dieser Satzung genannten Zweck unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können, um die Förderung des Vereins, besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- ein Antrag um Aufnahme in den Verein ist bei einem Mitglied des Vorstands zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.
- Ergeht innerhalb von drei Monaten vom Datum der Antragstellung kein ablehnender Bescheid, gilt der Antrag als angenommen. Gründe für etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt: Dieser ist beim Vorstand schriftlich sechs Wochen vor Jahresende zu erklären
 - c) Streichung: Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied länger als 4 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und der Betrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht innerhalb vier Wochen entrichtet wurde. Nach Ablauf dieser Frist wird die Streichung wirksam. In der zweiten Mahnung muss auch die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommen.
 - d) Ausschluss: In begründeten Fällen kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss beschließen. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss ist ihm schriftlich bekannt zu geben.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung, den bis zum Ende der Mitgliedschaft fälligen Beitrag zu entrichten, bleibt unberührt.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.
2. Sie können jederzeit Vorschläge an den Vorstand herantragen, die vereinseigenen Einrichtungen benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Der Vorstand nimmt die Vorschläge der Mitglieder auf und prüft sie auf ihre Zielsetzung und Durchführbarkeit. Ihre Durchführung obliegt ausschließlich dem Vorstand, der zu diesem Zweck andere Mitglieder beauftragen kann. Mitglieder können nach außen hin nicht im Namen des Vereins auftreten, wenn sie nicht dem Vorstand angehören.

4. Ohne Vorstandsbeschluss können privat organisierte Veranstaltungen nicht als Vereinsveranstaltungen deklariert werden. Werden sie an bereits festgelegten Terminen durchgeführt und dabei Dritten gegenüber als Vereinsveranstaltung erklärt, liegt vereinsschädigendes Verhalten vor.

§ 7 – Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins, die runde Geburtstage haben, erhalten zum 40. Lebensjahr eine Gratulation des Vorstandes zu ihrem Geburtstag. Ab dem 50. Lebensjahr (und alle weiteren 10 Jahre) erhalten sie zusätzlich zur Gratulation einen Gutschein oder einen Blumenstrauß im Werte von 20 Euro. Mitglieder die 20 Jahre oder länger Vereinsmitglied sind, erhalten jeweils alle 10 Jahre anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins, zu der sie gesondert eingeladen werden und dieser Einladung folgen, also in der MV anwesend sind, eine besondere Ehrung und einen Blumenstrauß im Werte bis zu 15 Euro. Zu ehrende Mitglieder, die in der MV nicht anwesend sind, erhalten eine Gratulation.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, Anordnungen des Vereins zu befolgen und den Verein zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Ausbildung zu wahren und
 - d) die Pferde vor vermeidbaren Schmerzen zu schützen, nicht zu misshandeln und nicht unzulänglich zu transportieren.
3. Die Mitglieder sollen die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit möglich unterstützen, d.h. insbesondere
 - a. sich vorbildlich in Natur und Landschaft verhalten,
 - b. die reitrechtlichen Regeln befolgen und
 - c. möglichst zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beitragen.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Bezüglich etwaiger Verstöße wird insbesondere auf §920 und 921 der LPO verwiesen.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung
 1. Der Gesamtvorstand
 - a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und bis zu sieben Beisitzern.

- b) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands im Lauf der Wahlperiode aus,, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- c) Vorstand im Sinn der §§26 ff BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigten sind in ihren Handlungen an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
- d) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- e) Der Vorstand beruft im Bedarfsfall Ausschüsse.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher.
- b) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie kann über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beschließen und hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Wahl des Gesamtvorstandes für die Zeit von zwei Jahren.
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzen der Beiträge und gebühren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
- f) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.
- g) Andere Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.
- h) Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 – Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat an den Verein eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Reitsports und des Tierschutzes.
Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt das vorstehende gleichfalls.